

25.02.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Weiter-
behandlung der BSE-Krise im Hinblick auf die Volksgesundheit
und die Sicherheit der Nahrungsmittel**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 104036 - vom 21. Februar 2002. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 6. Februar 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Weiterbehandlung der BSE-Krise im Hinblick auf die Volksgesundheit und die Sicherheit der Nahrungsmittel (2000/2321(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 152 und 153 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 1997 zu den Ergebnissen des Nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1997 zum Bericht des Nichtständigen Ausschusses für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE¹⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 1999 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Zweiter halbjährlicher BSE-Follow-up-Bericht“¹⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 2000 zu BSE und zum Verbot von Tiermehl in der gesamten Tierernährung¹⁸,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen¹⁹,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 4. Oktober 2000 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung²⁰,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. Juni 2001 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG betreffend Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte²¹,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. Juni 2001 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte²²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 3. Mai 2001 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler

¹⁵ ABl. C 85 vom 17.3.1997, S. 61.

¹⁶ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 81.

¹⁷ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 433.

¹⁸ ABl. C 223 vom 8.8.2001, S. 281.

¹⁹ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 81.

²⁰ ABl. C 178 vom 22.6.2001, S. 160.

²¹ Am 12.6.2001 angenommene Texte Punkt 2.

²² Am 12.6.2001 angenommene Texte Punkt 3.

spongiformer Enzephalopathien²³,

- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. Juni 2001 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit²⁴,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0467/2001),
- A. in der Erwägung, dass die in der Europäischen Union im Laufe der Jahre getroffenen Regelungen die Gefahr der Verbreitung von BSE wesentlich verringern, dass die Wirkung jedoch ganz davon abhängt, wie die einzelnen Länder die Bestimmungen einhalten und was in der Nahrungsmittelkette geschieht,
- B. in der Erwägung, dass trotz des Verbots von 1994, in der Europäischen Gemeinschaft Wiederkäuer mit Fleisch- und Knochenmehl von Säugetieren zu füttern (sogenanntes Verfütterungsverbot), neue Fälle von BSE auftreten, die eine Kontaminierung von Wiederkäuerfutter offenbaren,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission zwecks Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher in die gemeinschaftliche Lebensmittelsicherheitspolitik in den vergangenen Jahren eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet und Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsvorschriften, zu deren stärkeren Vereinheitlichung und zur Erhöhung der Transparenz und Offenheit auf allen Ebenen der Lebensmittelsicherheitspolitik vorgeschlagen hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in diesem Bereich energisch die Initiative ergriffen hat und mehrere Vorschläge gemacht hat, um den Verbraucherschutz zu stärken, und in vielen Fällen weitergehen, höhere Anforderungen stellen und rascher vorangehen wollte,
- D. in der Erwägung, dass das Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (KOM(1999) 719) der Europäischen Union ermöglicht hat, diese Fragen mit einem umfassenden Ansatz anzugehen, der alle Aspekte auf dem Wege der Lebensmittel vom Produzenten zum Verbraucher, sozusagen vom Acker zum Esstisch, berücksichtigt; in der Erwägung, dass die Kommission im Weißbuch vorschlug, innerhalb von fünf Jahren über 80 verschiedene Maßnahmen zu ergreifen; ferner in der Erwägung, dass die neuen Rechtsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit somit die gesamte Nahrungsmittelkette umfassen, d.h. auch die Futterzubereitung, und darauf abzielen, den Verbrauchern ein hohes gesundheitliches Schutzniveau zu gewährleisten,
- E. in der Erwägung, dass gegenwärtig Angaben darüber fehlen, wie und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften umgesetzt haben; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Juli dieses Jahres jeweils Berichte an die Kommission übermittelt haben, damit diese die Wirkung der bislang beschlossenen Maßnahmen evaluieren kann; in der Erwägung ferner, dass vergleichbare Daten diesen

²³ Am 3.5.2001 angenommene Texte Punkt 5.

²⁴ Angenommene Texte Punkt 1.

Berichten nicht zu entnehmen sind, sowie in der Erwägung, dass das Lebensmittel- und Veterinäramt im Herbst 2001 einen ersten allgemeinen Bericht über die Umsetzung der BSE-Vorschriften in den Mitgliedstaaten vorlegen wird,

- F. in der Erwägung, dass die regelmäßigen Inspektionen der Kommission in den Mitgliedstaaten jedoch ergaben, dass bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erhebliche Unterschiede festzustellen sind; in der Erwägung, dass dies beinhaltet, dass der Verbraucher nicht sicher sein kann, dass in der gesamten Gemeinschaft ein gleiches Schutzniveau gegeben ist, und dass dies es auch erschwert, die Auswirkungen der von den einzelstaatlichen Behörden ergriffenen Maßnahmen zu bewerten,
 - G. in der Erwägung, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der praktischen Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu groß sind, und dies den Überblick über die Lage und die Vergleichbarkeit erschwert; in der Erwägung ferner, dass dies zu einem gewissen Teil darauf beruht, dass die geltenden Rechtsvorschriften Anlass zu Missverständnissen und zu allzu flexiblen Interpretationen bieten, da die Richtlinien und Beschlüsse nicht immer klar und deutlich formuliert sind,
 - H. in der Erwägung, dass die Union der größte Importeur und Exporteur von Lebensmitteln in der Welt ist und eine aktive Beteiligung an der Arbeit in den verschiedenen internationalen Organen der Gemeinschaft Möglichkeiten zum Erfahrungs- und Informationsaustausch gibt, um ein hohes gesundheitliches Schutzniveau zu gewährleisten,
1. betont, dass die wichtigste Maßnahme im Hinblick auf einen langfristigen Schutz der Verbraucher die ist, die Gefahr völlig zu beseitigen, dass weitere Tiere mit BSE infiziert werden;
 2. betont, dass es wichtig ist, das Vorsorgeprinzip zu beachten, und dass die Kommission permanent die neuen Forschungsergebnisse im Auge behält und berücksichtigt, einschließlich der Auswirkungen auf die Forschungstätigkeit, die von der Gemeinschaft selbst finanziert wird;
 3. kritisiert scharf die mangelhafte und zögerliche Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch einige Mitgliedstaaten sowie die völlig unakzeptable Nichtbeachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch andere Mitgliedstaaten;
 4. betont, wie wichtig eine strenge Umsetzung und Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über transmissible spongiforme Enzephalopathien festgelegten Maßnahmen ist, was eine strikte Anwendung der Tests auf Tiere in allen Mitgliedstaaten einschließt; fordert, auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Erweiterung der Liste der Risikomaterialien hinsichtlich bestimmter Fette und Talg zu prüfen;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kontrolltätigkeit bezüglich der Anwendung von BSE-Tests, des vorläufigen Tiermehlverfütterungsverbots und der ordnungsgemäßen Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial zu verstärken und bei Nichteinhaltung der Vorschriften strengere Sanktionen zu verhängen;
 6. fordert, dass die Kommission eine klare und deutliche Übersicht über die Durchführung der relevanten Futter- und Lebensmittelvorschriften in den Mitgliedstaaten erstellt, und zwar aufgeschlüsselt nach Ländern wie nach Richtlinien;

7. fordert die Kommission auf, zu überprüfen, ob alle Mitgliedstaaten die in der TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthaltenen Vorschriften strikt anwenden, und bei Missachtung dieser Vorschriften oder bei Betrug die Zuwiderhandelnden hart zu bestrafen;
8. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erläutern, zu verdeutlichen und auszulegen und den Begriffen und Definitionen einen eindeutigen Inhalt zu geben, damit die Gefahr von Missverständnissen und Fehlinterpretationen bei der praktischen Durchführung der Rechtsvorschriften vermieden und beseitigt wird;
9. fordert, dass die Kommission dafür Sorge trägt, dass das Verbot aus dem Jahr 1994, Wiederkäuer mit Fleisch- und Knochenmehl von Säugetieren zu füttern (sogenanntes Verfütterungsverbot) eingehalten wird;
10. ist der Auffassung, dass die Europäische Union, auch wenn Grundstoffe, deren Verwendung als Futterstoffe genehmigt ist, an Allesfresser verfüttert werden dürfen, unverzüglich ein Verbot der Verfütterung an dieselbe Tierart erlassen sollte (sogenanntes Kannibalismusverbot) und dass bei der Futterherstellung eine Trennung im Hinblick auf die Tierarten erfolgen sollte, damit Futtermittel auseinander gehalten werden, die für Wiederkäuer und Allesfresser sowie für Zwischenarten bestimmt sind;
11. fordert eine Ausdehnung der Tests auf Schafe in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Berichts Philipps und der Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der Kommission, der eine Übertragung der Krankheit von Rindern auf Schafe nunmehr für möglich hält;
12. fordert vor dem Hintergrund der schlechten Erfahrungen im Hinblick auf die Beachtung des Verfütterungsverbots von 1994 sowie der großen Gefahr der Kreuzkontaminierung den Rat auf, in der nächsten Zeit das Verbot der Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl an Allesfresser nicht aufzuheben, solange nicht die Durchführung und die Kontrolle der Entscheidung 96/449/EG der Kommission und der Entscheidung 1999/534/EG des Rates in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist und solange nicht eine offene Deklaration von Futtermitteln eingeführt ist;
13. betont, dass die Kommission künftig der Frage der Kreuzkontaminierungsgefahr bei der Futterherstellung größere Aufmerksamkeit widmen sollte, um eine Nulltoleranz im Hinblick auf Spuren von Fleisch- und Knochenmehl in Wiederkäuerfutter zu gewährleisten;
14. ist der Meinung, dass die vorhandenen gelagerten Mengen tierischen Fleisch- und Knochenmehls sowie solches enthaltenden Futters vernichtet werden sollten;
15. ist der Auffassung, dass Schlachtabfälle, die nicht zu Tiermehl verarbeitet werden, wie Abwässer, Fett und Talg, dennoch behandelt werden müssen;
16. erinnert daran, dass die anderen Abfälle wie Speisereste (von Gemeinschaftseinrichtungen, Restaurants usw.) wie Abfälle behandelt und als solche verwertet werden müssen;
17. fordert die Kommission auf, die Entwicklung innovativer Entsorgungs- bzw. Wiederverwertungsmethoden für Schlachtabfälle, wie zum Beispiel die Herstellung von Biodiesel aus Talg oder Fetten, zu fördern;

18. stellt fest, dass die Kommission Vorschläge dafür unterbreitet hat, wie tierische Nebenprodukte so vernichtet werden können, dass Volksgesundheit und Umwelt geschützt sind;
19. fordert die Kommission auf, angesichts der jüngsten Fälle in Dänemark und Finnland einen möglichen Zusammenhang zwischen Kalbsfutter und BSE vollständig zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Tierfutter nicht mit BSE kontaminiert sein kann.
20. fordert die Kommission auf, die Prinzipien des "safe sourcing", "safe processing" und "safe use", die die Europäische Union für jegliche Tierfutterherstellung aufgestellt hat, aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten;
21. erinnert an seine Forderung, die radikale Lösung zur Bekämpfung von Epidemien bei festgestelltem Auftreten von BSE zu wählen und jeweils den ganzen Viehbestand aus der Ernährungskette zu nehmen, da dies die zweckmäßige Strategie zur Bekämpfung von BSE ist; stellt fest, dass gemäß den in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über transmissible spongiforme Enzephalopathien vorgesehenen Ausnahmeregelungen die dazu berechtigten Mitgliedstaaten weiterhin alternative Methoden zur Entfernung von Tieren aus der Nahrungskette einsetzen sollten;
22. unterstützt die Politik, die darauf gerichtet ist, Tiere zu keulen, sobald ein BSE-Fall bestätigt wird, wie dies in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt ist, was sowohl die Keulung der gesamten Herde als auch eine selektivere Keulung in den Mitgliedstaaten, die von der Kommission dazu ermächtigt wurden, umfasst;
23. fordert die Kommission auf, sich für die Durchführung einer offenen Deklaration aller Bestandteile der Futtermittel durch die Mitgliedstaaten einzusetzen;
24. weist darauf hin, dass die Europäische Union das Risiko einer dritten BSE-Welle bei einer Erweiterung verringern kann, indem technische und finanzielle Hilfe für die Kandidatenländer bereitgestellt wird, damit diese nicht wegen mangelnder Kenntnisse oder Mittel unsere Fehler zu wiederholen brauchen; fordert die Kommission auf, keinen Übergangszeitraum für Rechtsvorschriften über Hygiene, Qualität und die Deklaration der Tiernahrung auszuhandeln;
25. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass für Importe aus Drittländern dieselben Schutzbestimmungen Anwendung finden wie für Gemeinschaftserzeugnisse, insbesondere bezüglich der Anwendung von BSE-Tests, des vorläufigen Tiermehlverfütterungsverbots und der ordnungsgemäßen Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial, und die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Gemeinschaftskontrollen in Drittländern streng zu kontrollieren;
26. ist der Auffassung, dass das Lebensmittel- und Veterinäramt die Befugnis erhalten sollte, die Herstellung von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten mit kurzer Ankündigungsfrist und im Fall einer Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher ohne vorherige Ankündigung zu überwachen;
27. ersucht den Rat und die Kommission, so rasch wie möglich eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik durchzuführen, um dem Ziel der Lebensmittelsicherheit Rechnung zu tragen;

28. vertritt die Ansicht, dass die Kommission befugt sein muss, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anzuweisen, Maßnahmen mit sofortiger Wirkung in Fällen zu treffen, in denen dies notwendig ist, um zu gewährleisten, dass die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher nicht gefährdet wird;
29. fordert eine umfassende Reform des in der Gemeinschaft anwendbaren Kontrollsystems im Veterinärbereich, in welchem den Gemeinschaftskontrollen eine größere Bedeutung zukommt, und fordert deshalb gleichzeitig eine personelle Aufstockung des Lebensmittel- und Veterinärarnantes in Dublin;
30. ist der Auffassung, dass die Kommission das Recht haben sollte, gegen Mitgliedstaaten, die gegen gemeinschaftliche Lebens- und Futtermittelvorschriften verstoßen, sowie gegen multinationale Gesellschaften, die die Rechtsvorschriften verletzen, Sanktionen zu verhängen;
31. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Ressourcen zur Fortsetzung der Forschung über TSE-Krankheiten bereitzustellen und darzulegen, wie die Europäische Union ihre Bereitschaft und Fähigkeit steigern kann, künftig mit bislang noch unbekannten Krankheiten und Seuchen fertig zu werden;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.